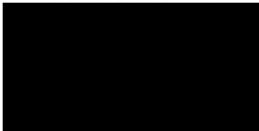




Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellkunde**



**G7 GERMANY**  
2022

Referat 123  
Justizariat, IFG-Koordination;  
Behördlicher Datenschutz  
Beschwerdestelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 2357  
MAIL [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de)

BETREFF **Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Berlin, 22. Dezember 2022

AZ 123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 211

BEZUG Ihre Anfrage vom 26. Oktober 2022

Sehr 

mit E-Mail vom 26. Oktober 2022 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

*„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Alle Stellungnahmen von Interessenvertretern zur geplanten Beteiligung von COSCO an einem Terminal des Hamburger Hafens.“*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

## Gründe:

### I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen.

Ihr Antrag ist – sofern amtliche Informationen einschlägig wären – abzulehnen, da in Bezug auf die von Ihnen begehrten Informationen folgende Versagungsgründe vorliegen:

#### **1. Schutz internationaler Beziehungen, § 3 Nr. 1a IFG**

Dem Zugang zu den Dokumenten steht der Versagungsgrund des § 3 Nr. 1a IFG entgegen. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht demnach nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen bzw. die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen haben kann.

Mit dem Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 1 lit. a IFG hat der Gesetzgeber der Sensibilität und hohen Schutzbedürftigkeit internationaler Beziehungen Rechnung getragen. Die Entscheidung, ob die Freigabe der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann, erfordert eine prognostische Einschätzung, die grundlegende politische Fragen, insbesondere die außenpolitische Strategie der Bundesregierung betrifft (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009, Aktenzeichen: 7 C 22/08). Dabei steht der zuständigen Behörde eine gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Einschätzungsprärogative zu.

Bei den zu versagenden Dokumenten handelt es sich um amtliche Informationen, die die Beziehungen zur chinesischen Regierung betreffen.

Grundvoraussetzung des vertraulichen Austausches zwischen Staaten zu fortlaufenden Verhandlungen und Planungen ist die Sicherstellung der Geheimhaltung.

Eine Herausgabe bzw. Veröffentlichung der Unterlagen in diesem Zusammenhang könnte die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung im Rahmen internationaler Verhandlungen unangemessen beeinträchtigen. Eine Offenlegung solcher Dokumente könnte das Vertrauen in die zwischenstaatlichen Beziehungen und die Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen erheblich und nachhaltig beeinträchtigen und den zukünftigen Informationsaustausch vorhersehbar beschränken.

In Ausübung der dem Bundeskanzleramt zustehenden Einschätzungsprärogative war daher der Informationszugang zu versagen.

## **2. Schutz nachrichtendienstlicher Informationen, § 3 Nr. 8 IFG**

Soweit die von Ihnen beantragten Dokumente auch Informationen betreffen sollten, die Bezug zu den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wahrnehmen, aufweisen, stünde der Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 8 IFG entgegen.

Zwar haben Sie Ihren Antrag nicht beim Bundesnachrichtendienst, sondern beim Bundeskanzleramt gestellt. Sofern jedoch im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht des Bundeskanzleramtes über den Bundesnachrichtendienst einschlägige Informationen im Sinne Ihrer Anfrage angefallen wären, wären diese gemäß § 3 Nr. 8 IFG zu versagen.

## **II.**

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.